

II-1132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 7. Juli 1972

No. 618/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LEITNER
und Genossen

Dr. Hubinek

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Handhabung des Schmutz- und Schundgesetzes und des
Strafrechtsänderungsgesetzes 1971 bei der Vorführung von Filmen
bzw. dem Vertrieb von Druckwerken.

In der Öffentlichkeit wird verstärkt die Meinung vertreten, daß
die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung pornographischer
Filme und Druckwerke in Österreich nicht oder nur sehr mangelhaft
angewendet werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister
für Justiz daher folgende

A n f r a g e :

- 1) Wieviel Anzeigen nach dem Schmutz- und Schundgesetz sind im
Zeitraum vom 1.4.1970 bis 31.März 1971 in Österreich wegen der
Vorführung von Filmen und des Vertriebes von Druckwerken erfolgt?
- 2) Wieviel Anzeigen sind nach § 517 des Strafgesetzes wegen
Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes
oder mit Tieren seit Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung
erfolgt?
- 3) Wieviel Strafverfahren wurden auf Grund der Anzeigen laut
Punkt 1 und 2 eingeleitet?
- 4) In wieviel Fällen wurden Anzeigen nach den §§ 1, 2 ff des
Schmutz- und Schundgesetzes gemäß § 90 der Strafprozeßordnung
in den Berichtsperioden 1970/71 und 1969/70 zurückgelegt oder
bereits eingeleitete Strafverfahren nach dem § 90 bzw. § 109
der Strafprozeßordnung eingestellt?

- 2 -

- 5) In welchen (mit Aktenzahl und Gegenstand zu bezeichnenden) Einzelstrafsachen wurde in der Berichtsperiode 1970/71 anlässlich der Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaften bzw. an das Bundesministerium für Justiz von diesen bzw. von einzelnen Oberstaatsanwaltschaften gutächtlichen Äußerungen der Generalprokuratur zu den aufgetretenen Rechtsfragen abverlangt?
- 6) In wieviel Fällen haben die gutächtlichen Äußerungen der Generalprokuratur zu Einstellungen geführt?
- 7) Sind Sie bereit, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, die gesetzlichen Bestimmungen des Schmutz- und Schundgesetzes bzw. des § 517 des Strafgesetzes voll zur Anwendung zu bringen, damit in Österreich das Überhandnehmen von Pornographie in Film und Schrifttum eingedämmt werden kann und so der Begriff Umweltschutz auch in diesem Bereich Beachtung findet?